

Satzung

des Taubenzucht-Sondervereins „Seldschuken-Club Deutschland“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 03.07.2005 gegründete Verein führt den Namen „Seldschuken-Club Deutschland“. Der Verein schließt sich dem Verband Deutscher Taubenzüchter e.V. (VDT) und als mittelbares Mitglied dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) an.
- (2) Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Der Verein setzt es sich zum Ziel, die Seldschuken als sehr alte türkische Taubenrasse in ihrem überkommenen Rassecharakter sowie ihren ursprünglichen Farbschlägen zu erhalten und insbesondere in Deutschland in Zusammenarbeit mit allen überregionalen Verbänden (VDT/BDRG) zu fördern.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgaben
 - für die Rassegeflügelzucht, insbesondere die Zucht der Seldschuken-Tauben, als sinnvolle Freizeitbeschäftigung einzutreten.
 - alle Seldschukenzüchter im Sinne des Vereinszwecks zusammenzuschließen und die Vereinsmitglieder in allen züchterischen Belangen durch Wort, Schrift und Bild zu unterrichten, zu beraten sowie zu unterstützen.
 - auf die Zuchtausrichtung im Sinne der Ziff. 1 Einfluss zu nehmen und an der Formulierung der Musterbeschreibung sowie Gestaltung des Musterbildes mitzuwirken.
 - Jugendliche, die sich dem Verein anschließen, besonders zu fördern.
 - Werbung für die Rassegeflügelzucht, insbesondere die Zucht der Seldschuken-Tauben, in der Öffentlichkeit durch Teilnahme an Ausstellungen sowie Ausrichtung von Sonder- und Werbeschauen zu betreiben.
 - sich für den Tierschutz allgemein und insbesondere in der Rassetaubenzucht einzusetzen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Ziele.
Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem sechsten Lebensjahr werden.
Als Mitglieder gelten
 - ordentliche Mitglieder und
 - fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind

- Mitglieder, die aktiv die Zucht der Seldschuken-Tauben betreiben oder während ihrer Mitgliedschaft betrieben haben.
 - Ehrenmitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft nicht die Zucht der Seldschuken betreiben.
 - (4) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag in Form einer Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der Stimmberechtigten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anrecht auf Unterstützung durch den Verein im Sinne der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - diese Satzung sowie die Satzungen, Bestimmungen bzw. Richtlinien übergeordneter Verbände anzuerkennen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterstützen und zu vertreten,
 - die Tätigkeiten des Vereins durch Mitarbeit und rege Versammlungs- und Veranstaltungsteilnahme aktiv zu fördern,
 - im Sinne des Tierschutzgedankens ihre Zucht artgerecht zu betreiben und ihre Tiere gesund zu erhalten,
 - kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen nach gewissenhafter Prüfung der Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit besteht, einer tierärztlichen Begutachtung zur Ursachenfeststellung zuzuführen,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unaufgefordert und pünktlich nachzukommen.

§ 5 Ehrungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag einer Mitgliedes
 - Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen,
 - aus dem Amt ausscheidende Vorsitzende, die sich in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzende wählen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (3) Langjährige Mitglieder und Mitglieder, die für den Verein und/oder in der Zucht der Seldschuken besondere Leistungen erbracht haben, können auf Antrag geehrt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss über den Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines

Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung mit dem Hinweis auf Verlust der Mitgliedschaft drei Monate vergangen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Kassenwart/-in,
- dem/der Zuchtwart/-in,
- einem/einer Beisitzer/-in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Jugendliche und fördernde Mitglieder sind nicht wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt die ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Während der Amtsperiode können Vorstandsmitglieder nur mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufungsantrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung kann formlos erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem/einer Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat

- den Verein im Sinne der Satzung zu leiten sowie im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
- die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- die Mitglieder über wichtige Beschlüsse, Maßnahmen und Ereignisse zu unterrichten.
- die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Der Vorstand haftet für die ihm übertragenen Obliegenheiten nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflicht.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
 - Terminierung von Sonderschauen und Vereinsveranstaltungen,
 - Benennung von Sonderrichtern,
 - Beratung sowie Beschlussfassung zu Anträgen und zur Ehrenordnung,
 - Änderung der Satzung,
 - Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und Angabe einer Tagesordnung einberufen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter/-in.
- (3) Der/die Vorsitzende bzw. der /die stellvertretende Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder
 - ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung verlangt. In diesem Fall genügt eine Ladungsfrist von 14 Tagen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten Beschluss fassen, soweit das nicht ausschließlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Im Übrigen gilt Ziff. 2.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie aufzulösen und unmittelbar mit gleicher Tagesordnung neu einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Einem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden, wenn das mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, im übrigen gilt die einfache Mehrheit.
Jugendliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/-in ein Protokoll zu fertigen, das spätestens drei Monate nach der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen ist.
Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zumindest im Original zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Kassenprüfer/-innen haben mindestens einmal jährlich den Kassenbestand sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung und –verbuchung des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn diese eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt einer Tierschutzorganisation mit der Auflage zu, dieses ausschließlich für die Tierschutzarbeit zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04.12.2005 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und gilt in der von der 5. ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.09.2009 geänderten Fassung.

Der Taubenzucht-Sonderverein wurde in Wutha Farnroda (bei Eisenach) von 17 Seldschuken-Züchtern gegründet.

Gründungsmitglieder:

Josef Ebner	Julbach	Inge Loers	Korschenbroich
Horst Ernst	Sundhausen	Peter Loers	Korschenbroich
Rudi Fenzl	Steinberg	Jörg Mielke	Bad Honnef
Gert Göring	Eisenach	Karl Pollhammer	Pfeffenhausen
Erika Hammerschmied	Steinberg	Karin Runge	Twist
Friedrich Hensel	Schotten	Grit Sillig	Sundhausen
Hans-Joachim Heß	Woserow	Jessica Siems	Lübeck
Wolfgang Hoffmann	Bad Vilbel	Mathias Siems	Lübeck
Waldemar Korupp	Twist		

Ehrenordnung

gem. § 5, Ziff. 3, i. V. m. § 10, Ziff 1, der Satzung

1. Ehrungen für eine langjährige Mitgliedschaft sowie hervorragende züchterische Erfolge und besondere Leistungen im bzw. für den Verein erfolgen nach einem Punktesystem.

2. Folgende Mindestpunktzahlen sind für die Ehrungen erforderlich:

- Silberne Ehrennadel 35 Punkte
- Goldene Ehrennadel 50 Punkte

Die Berechnung der Punkte erfolgt durch den Vorstand und wird jährlich fortgeschrieben. Das Erreichen der Mindestpunktzahlen beinhaltet nicht den Anspruch auf Zustimmung zur Verleihung der Ehrennadel. Eine Ablehnung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Berechnung der Punkte:

- | | | |
|--|------|----------|
| - Pro Jahr Mitgliedschaft | = | 1 Pkt. |
| - Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand zusätzlich pro Jahr
(Kassenprüfer/-innen gehören nicht zum geschäftsf. Vorstand) | = | 1 Pkt. |
| - Einsatz als Sonderrichter pro Jahr zusätzlich | = | 1 Pkt. |
| - Aussteller bei einer HSS und/oder SS des Vereins
(mindestens jeweils 6 gemeldete Tiere) | = je | 1 Pkt. |
| - Ausstellungserfolge auf HSS/SS | | |
| + für Bewertungen mit „v 97“ und „hv 96“ | = je | 1 Pkt. |
| + für mindestens 472 Punkte auf 5 Jungtiere | = | 2 Pkte |
| - Sonstige Leistungen | | |
| + Ausrichtung des Sommertreffens | = | 2 Pkte |
| + besonders werbewirksame Ausgestaltung einer HSS oder SS | = | 2 Pkte |
| + materielle oder finanzielle Unterstützungen des Vereins max.
Max. pro Jahr (Geldwert ab 50 € = 1 Pkt., ab 100 € = 2 Pkte) | = | 1-2 Pkte |
| + eigene Beiträge im Jahreshaft oder Fachbeiträge über
Seldschuken in der Fachpresse – je Beitrag | = | 1 Pkt |

4. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt zusammen mit einer Urkunde auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

5. Bei Verlust der Ehrennadel trägt der Betroffene die Kosten für die Neubeschaffung.

Hat ein Träger der Ehrennadel sich erwiesenermaßen eines unehrenhaften Verhaltens gegenüber dem Verein schuldig gemacht oder den Verein schuldhaft geschädigt, kann ihm auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrennadel entzogen werden.

In diesem Fall ist der Betroffene verpflichtet, die Ehrennadel unverzüglich zurück zu geben.

Die Vorstehende Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am

18. September 2009 in Marklkofen-Steinberg

beschlossen und tritt rückwirkend auf die Vereinsgründung am 03. Juli 2005 in Kraft.